

EU-ArchE-Fachgespräch

**Redispatch: Was bedeutet das neue EU-  
Netzengpassmanagement ab 1.1.2020 für EE-  
Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in Deutschland?**

Dr. Markus Kahles

Berlin, 13. November 2019

## Gliederung

- Dispatch und Redispatch: Was ist das?
- Überblick über die Rechtslage
- Geltende deutsche Redispatchregeln
- Künftige deutsche Redispatchregeln
- Künftige EU-Redispatchregeln
- Wie passt das zusammen?
- Fazit

# DISPATCH UND REDISPATCH: WAS IST DAS?



# Dispatch und Redispatch: Was ist das?

## 1. Dispatch

- Fahrplanmeldung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber.

## 2. Überprüfung

- Netzkapazität ausreichend? Falls nein,...

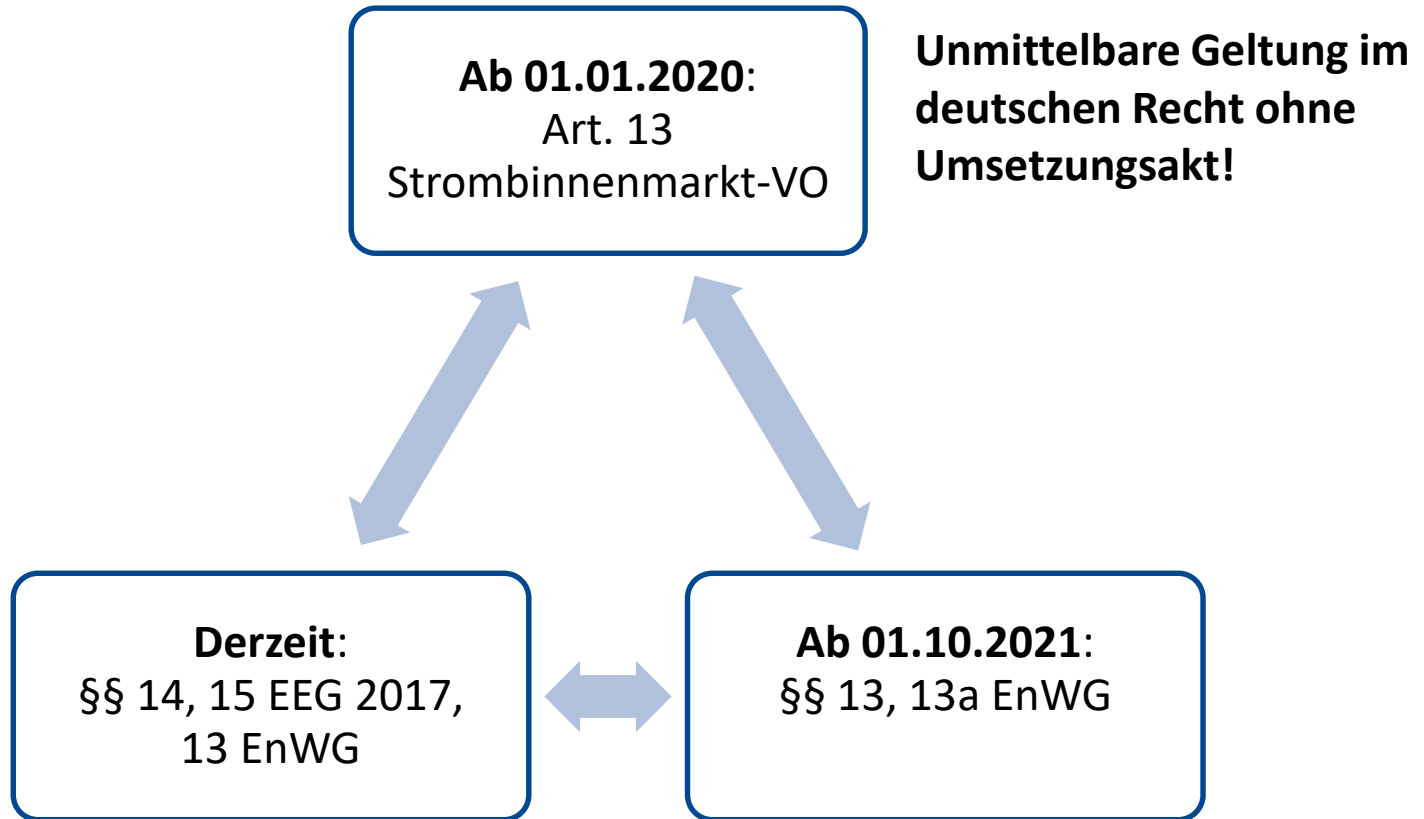
## 3. Redispatch

- Umorganisation des Einsatzes von Stromerzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Fall von Netzengpässen.
- Reduzierung der Einspeisung vor dem Netzengpass bei gleichzeitiger Erhöhung der Einspeisung hinter dem Netzengpass.

# ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSLAGE



# Rechtslage



# GELTENDE DEUTSCHE REDISPATCHREGELN



## Geltende deutsche Redispatchregeln

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen

Regulatorischer Redispatch ab 10 MW mit angemessener Vergütung

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei)

Unterfall: EinsMan mit Entschädigung (95%) und EE-Vorrang



# KÜNFTIGE DEUTSCHE REDISPATCHREGELN



## Künftige deutsche Redispatchregeln (ab 01.10.2020)

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen

Regulatorischer Redispatch mit angemessenem finanziellen Ausgleich auf Basis einer **kostenorientierten Auswahlentscheidung** ab **100 kW** (auch EE-Anlagen) bzw. bei Fernsteuerbarkeit auch < 100 kW.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei)

## Kostenorientierte Auswahl von EE-Anlagen

§ 11 EEG (vorrangige physikalische Abnahme) bleibt erhalten.

Für EE-Anlagen gilt ein „einheitlicher kalkulatorischer Preis“.

EE-Abregelung erfolgt nur dann, wenn in der Regel ein Vielfaches an konventioneller Erzeugung ersetzt werden kann.

# KÜNFTIGE EU- REDISPATCHREGELN



## Künftige EU-Redispatchregeln (ab 01.01.2020)

Objektiv, transparent, diskriminierungsfrei.

Primär marktbasierter Redispatch.

Nicht-marktbasierter Redispatch nur,

- soweit marktbasierter Redispatch nicht zum Erfolg führt oder
- bei zu wenig Wettbewerb und der Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe.

Bei nicht marktbasiertem Redispatch Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang zu beachten.

Entschädigung im Fall des nicht marktbasiereten Redispatch in Höhe:

- Zusätzlicher Betriebskosten oder
- entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am Day-Ahead-Markt, inkl. entgangener Förderung.

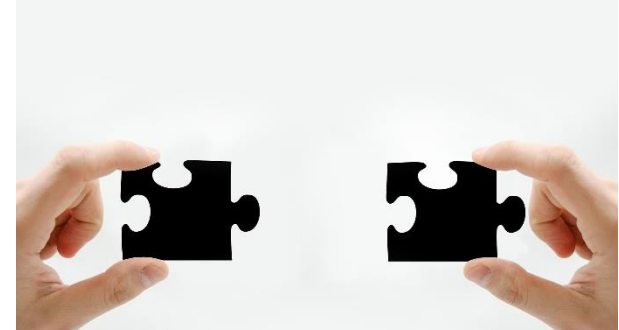


Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

# WIE PASST DAS ZUSAMMEN?

## EuGH zur unmittelbaren Geltung von Verordnungen

- Mitgliedstaat darf keine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung einer EU-VO „aufs Spiel gesetzt“ würde (C-272/83, Rn. 26; C-39/72, Rn. 17).
- Selbst Wiederholung des Wortlauts unzulässig. Ausnahme:
  - Im Falle eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Rechtsmaterien im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit, wenn EU-VO nicht allein für sich genommen „ins Werk gesetzt werden“ kann und explizit auf VO verwiesen wird.

# Strombinnenmarkt-VO: Spielraum der Mitgliedstaaten

## *Artikel 62*

### **Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen**

Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die **detailliertere Bestimmungen** als diese Verordnung, die Leitlinien nach Artikel 61 oder die Netzkodizes nach Artikel 59 enthalten, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 158 vom 14.06.2019, S. 111.



## Formale Anpassungen des deutschen Rechts erforderlich

- Klarstellung im Normtext, dass Redispatch nach den Regelungen der Strombinnenmarkt-VO zu erfolgen hat und deutsche Redispatchregeln nur Detailregelungen darstellen.
- Wiederholung des Wortlauts vermeiden, es sei denn, es ist zum Verständnis der Regelung unbedingt erforderlich.

## Umsetzungsbeispiel

§ 13 EnWG wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber sowie der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie Verbrauchern bei Netzengpässen richten sich nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158/54 vom 14.06.2019).

(2) ... im Sinne der Verordnung nach Absatz 1 liegen vor, wenn ....  
(...)

## Inhaltliche Anpassung des deutschen Rechts erforderlich, z.B.:

- Entschädigung von EE-Anlagen in voller Höhe anstatt 95 %.
- Begründung für (nicht-marktbasierten) regulatorischen Redispatch als Regelfall:
  - Auf Basis welchen Ausnahmegrunds nach Art. 13 Abs. 3 (lit. d)?
  - Wer entscheidet über das Vorliegen der Ausnahme und überprüft die aktuelle Netz- und Marktsituation? (Gesetzgeber? BNetzA? Netzbetreiber?)
- Begründung für Abregelung von EE-Anlagen:
  - Strombinnenmarkt-VO verlangt kostenbasierte Betrachtung: „unverhältnismäßig hohe Kosten“.
  - Dt. Recht nicht ganz so klar: Einheitlicher kalkulatorischer Preis so zu bestimmen, dass dadurch „in der Regel“ ein Vielfaches an Reduzierung von konventioneller Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).
- Vorrang von EE-Strom vor KWK-Strom.

# FAZIT



## Fazit

- Ab dem 01.01.2020 ist Art. 13 Strombinnenmarkt-VO die maßgebliche Rechtsgrundlage für Redispatchmaßnahmen.
- Um europarechtskonform zu sein, müssen die derzeitigen und künftigen deutschen Redispatchregeln bis zum 01.01.2020 formal und inhaltlich angepasst werden.
- Im Sinne der Rechtssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber muss vermieden werden, dass Redispatch und Entschädigung auf rechtswidriger Grundlage erfolgen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de)

The screenshot shows the website's header with navigation links: 'Stiftung Umweltenergierecht', 'SUCHE', 'PRESSE', 'STIFTEN UND SPENDEN', 'STUDIUM UND PROMOTION', and 'ENGLISH'. Below the header is a main navigation bar with 'Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns'. The main content area features a large illustration of a man's face overlaid on a landscape with wind turbines, a power plant, and a road. The text reads: 'Wer wir sind', 'Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende', and 'Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung'. A blue button says 'Forschungsgebiet Umweltenergierecht'. Below this is a section titled 'Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende' with a short paragraph. At the bottom, there is a 'Aktuelles' section with the date 'Berlin, 23. Januar 2017'.

A collage of newspaper articles from the Stiftung Umweltenergierecht. The top article is dated 'Dezember / 2017' and is titled 'Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“'. It mentions that the foundation is intensifying research on the approval process for wind energy facilities. Below the headline is a photo of wind turbines. The second article is dated 'April / 2019' and is titled 'EU-Winterpaket abgeschlossen: Umsetzung in das deutsche Recht erforderlich'. It discusses the implementation of the EU winter package into German law. Below the headline is a photo of a power plant. The collage also includes an 'EDITORIAL' section with the text 'Liebe Leserinnen und Leser, welche Entwicklung das Energiewenderecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jomako-Sonstigerungen nicht voraussagen. Letztlich wird es davon abhängen, wie die bestehenden Instrumente interpretiert und welche Instrumente zur Umsetzung ausgewählt werden. Die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 werden in den kommenden Jahren durch Änderungen im Gesetzgebungsprozess und damit...'.

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469